

Religion als Verfolgungsgrund im Asylverfahren – eine kirchliche Position

(Gerhard Greiner, Flüchtlingspfarrer im Diakonischen Werk Dinslaken)

1. Christlicher Glaube ist keine Privatsache:

Es war im Januar 2004, als der damalige Bundespräsident Johannes Rau im Zusammenhang mit der Debatte um das Tragen des Kochtuches in Schulen durch muslimische Lehrerinnen in einer sehr bemerkenswerten Rede Folgendes feststellte: „Die Neutralität des freiheitlichen Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen darf aber nicht verwechselt werden mit einer Neutralität der Gesellschaft in diesen Fragen. Im Gegenteil: der weltanschaulich neutrale Staat ist auf Überzeugungen angewiesen, die in verschiedenen und unterscheidbaren Gemeinschaften gelebt werden.... dazu gehören in besonderer Weise Kirchen und Religionsgemeinschaften, die ihre Vorstellungen in die Gesellschaft einbringen. Unsere Gesellschaft ist kein religionsfreier Raum und Religion ist nicht bloße Privatsache. Der öffentliche Charakter von Religionen wird bei uns anerkannt ... ihre Einmischung in öffentliche Angelegenheiten ist ausdrücklich erwünscht.“¹

Das ist es, worum es auch bei der Frage geht, über die wir heute hier verhandeln. Denn die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Theorie vom „forum internum“ widerspricht genau dem, was Johannes Rau vor vier Jahren gesagt hat. Und so ist es gut, dass durch Art. 10 Abs.1 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie die Ausübung von Religion auch in ihrer öffentlichen Gestalt ausdrücklich als Verfolgungsgrund anerkannt wurde und so in die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Theorie Bewegung geraten ist.

Denn die Ausübung des christlichen Glaubens ist eben keine Privatsache des Einzelnen, sondern ist immer öffentlich. Dies entspricht dem Wesen des christlichen Glaubens.

So heißt es in der Präambel der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland, der ich angehöre: „Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium **aller Welt** zu verkündigen und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfaltige Gaben und Dienste...“

Und in der Theologischen Erklärung von Barmen, auf die wir als Pfarrer und Pfarrerinnen ordiniert werden, heißt es in Barmen III: „Sie (gemeint ist die Kirche, G. Greiner) hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung **mitten in der Welt** der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein (gemeint ist Jesus Christus, G. Greiner) Eigentum ist...“ Und in Barmen VI heißt es: „Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade auszurichten **an alles Volk..**“

In der Konsequenz bedeutet dies, dass wir unsere Gottesdienste als öffentliche verstehen und praktizieren. Deshalb heißt es am Rande in Art. 17 Abs.4 KO auch: „Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.“ In dieser Konsequenz liegt es auch, wenn es in den Ausführungsbestimmungen zu Art. 17 KO heißt: „Bei allen öffentlichen Gottesdiensten und Amtshandlungen ist von Pfarrern... der Talar zu tragen.“ - Dass es daneben gottesdienstliche Handlungen gibt, die mehr einen privaten Charakter haben wie z.B. die Gabe des Heiligen Abendmahls bei

¹ s. Johannes Rau: „Religion ist nicht bloße Privatsache“, veröffentlicht u.a. in FRANKFURTER RUNDSCHAU v. 23.1.2004, S. 9

kranken Menschen, sei es bei diesen zu Hause oder im Krankenhaus, ist sicherlich eine wichtige Unterscheidung. Aber die Kirche bestimmt dies selbst, wenn sie öffentlich oder privat handelt.

Um es zuzuspitzen: die Möglichkeit der Teilnahme an einem öffentlichen Gottesdienst, wie er bei uns jeden Sonntag stattfindet, ist ein Menschenrecht. Dies gehört zu der im Grundgesetz festgelegten Religionsfreiheit. Und wir erwarten von unserem Staat, dass er dafür die äußeren Bedingungen zur Abhaltung der Gottesdienste bereitstellt.

Es kann nicht Aufgabe staatlicher Stellen sein, zu definieren, was das Wesen des christlichen Glaubens ausmacht. Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs.3 Weimarer Verfassung „ordnet und verwaltet (jede Religionsgemeinschaft) ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für sie alle geltenden Gesetzes.“ Das geht sogar so weit, dass die KO der Ev. Kirche im Rheinland für ihre inneren Belange nach Art. 207 eigene Kirchengenichte eingerichtet hat. In der KO heißt es dazu: „Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.“

Dem gegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht in asylrechtlicher Hinsicht fußend auf älterer Rechtsprechung noch vor vier Jahren festgestellt: „Dies (ist) nach übereinstimmender Rechtsprechung..... nicht schon dann der Fall, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie etwa Art. 4 Abs.1 und 2 GG enthält, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Diese müssen vielmehr ein solches Gewicht erhalten, dass sie in den elementaren Bereich eingreifen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standart als so genanntes religiöses Existenzminimum zu seinem Leben – und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt.“²

In der Konsequenz bedeutet dies ähnlich wie bei politisch Verfolgten in Hinblick auf deren politische Tätigkeit, dass u.a. ein christlich glaubender Mensch auf die Ausübung bestimmter Teile seines Glaubens verzichten muss, um einer möglichen Verfolgung zu entgehen.

Das Bundesinnenministerium hält auch nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie am 10.10.06 in seinen Hinweisen zu dieser Richtlinie v. 13.10.06 daran fest, wenn es schreibt: „Allerdings ist die bloße Unterbindung von Glaubensmanifestationen, dazu zählt auch die religiöse Betätigung im öffentlichen Bereich, dafür regelmäßig nicht ausreichend. Die Richtlinie will nicht jegliche Handlung mit Religionsbezug schützen, sondern die mit der Menschenwürde untrennbaren verknüpften Glaubensüberzeugungen....Einschränkungen der religiösen Betätigung stellen nur dann Eingriffe im Sinne von Art. 9 dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird.“

Für mich als juristischen Laien fällt auf, dass bestimmte Freiheitsrechte wie das Recht auf Meinungsfreiheit oder das Recht auf Religionsfreiheit niedriger gewichtet werden als das Recht auf Menschenwürde. Und dass eine gewisse Trennung zwischen dem Recht auf Menschenwürde und dem Recht auf Religionsfreiheit postuliert wird. Denn nach dieser Meinung hat die Religionsfreiheit nur unter bestimmten Aspekten etwas mit Menschenwürde zu tun.

Dieses spiegelt sich in der Auslegung von Art. 9 und 10 der Qualifikationsrichtlinie wieder. Die Frage der Verfolgungshandlungen wird höher gewichtet als die Frage der Verfolgungsgründe. Doch wie kann dem dargelegten kirchlichen Verständnis, dass christlicher Glaube keine Privatsache, sondern immer öffentlich ist, asylrechtlich entsprochen werden?

² BVerwG, Urteil v. 20.1.2004 – 1 C 9.03

2. Christlicher Glaube geschieht immer öffentlich – asylrechtliche Ansätze:

UNHCR betont, dass die Ausübung einer Religion einerseits Verfolgungsgrund sein kann, andererseits die Religionsfreiheit im Rahmen der Prüfung der Verfolgungshandlung als verletztes Schutzgut infrage kommt.

Die Einschränkung, dass dies nur der Fall sei, wenn keine anderen Schutzgüter verletzt werden, überzeugt nicht, denn es ist eine Abwertung der Religionsfreiheit als Schutzgut.³

Auf diese Verknüpfung weist der Gesetztext der Qualifikationsrichtlinie selbst hin. In Art. 9 Abs.3 heißt es: „Gemäß Artikel 2 Buchstabe c) muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen.“

„Verknüpfung“ bedeutet aber aus meiner Sicht, dass Verfolgungsgründe und Verfolgungshandlungen gleich zu gewichten sind, denn sonst ist keine „Verknüpfung“ gegeben.

Rechtsanwalt Bernd Strieder aus Offenbach stellt in seinem bemerkenswerten und für uns hilfreichen Aufsatz: „Paradigmenwechsel beim religiösen Existenzminimum“⁴ dazu fest: „Es bleibt das Zwischenfazit, dass der Grund für die Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung bei der religiösen Verfolgung letztlich darin zu erblicken ist, dass Religion nicht nur ein verfolgungsträchtiges Merkmal ist, sondern auch als verletztes Schutzgut in Betracht kommt.“ Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen verweist er auf die Frage der Verfolgung als Kumulierung verschiedener Maßnahmen in Art 9 Abs.1 b der Richtlinie. Unter diesem Gesichtspunkt ließe sich die Frage des Besuches von öffentlichen Gottesdiensten beurteilen. Er führt dazu aus: „Immerhin lässt sich vor dem Hintergrund des in Art. 9 Abs.1a und b RL 2004/83/EG enthaltenen kumulativen Ansatzes erwägen, dass sich der vor religiöser Unterdrückung Geflohene in den oben genannten Beispielfällen der bloßen Auflösung der Gottesdienste bzw. Belegung mit Bußgeldern praktisch jeden Tag mit den staatlichen Reglementierungen konfrontiert sähe und es unter Zugrundelegung einer gedanklichen Endlosschleife praktisch zu einer unendlichen Zahl von Auflösungen von öffentlichen Gottesdiensten bzw. Bußgeldern kommen müsste, die dann in ihrer Zusammenschau letztlich doch wieder eine gravierende Verletzung der Menschenrechte im Sinne des Art. 9 Abs.1 a) und b) RL/83/EG darstellen. Möglich ist es weiter auch, dass sich die staatlichen Reaktionen bei einem angedachten Wiederholungsfall verschärfen und dann eben beim dritten oder vierten Zugriff Maßnahmen einsetzen, die von ihrer Intensität her keinesfalls als irrelevant eingestuft werden können.“

Strieder stützt sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Anforderungen an die Verfolgungsprognose und verweist auf dessen Urteil v. 8.9.92 (9 C 8.91) wonach bei Nachfluchtgründen zu fragen ist, was passieren würde, wenn der betroffene Asylbewerber, der bestimmte Dinge vorträgt, sich statt in Deutschland in seinem Heimatland befände.

Nachdem somit die Frage eines Zusammenhanges zwischen Verfolgungsgründen und -handlungen in Hinblick auf die Religionsfreiheit auf diese Weise geklärt werden kann, ist sein Fazit: „Vielmehr kann es – negativ abgrenzend – nur noch um die Frage gehen, ob dem Verhalten ein Mindestmaß an Ernsthaftigkeit zugrunde liegt, um treuwidrige Handlungen wie beispielsweise eine aus rein verfahrenstaktischen Gründen erfolgte Konversion..... auszuscheiden.

³ s. Doktor Constantin Hruschka bei der Fachtagung „Anerkannt auf Widerruf“ v. 9./10.10.2007 in Mülheim/Ruhr

⁴ s. Info AusIR 9/2007 S. 360ff

Diese und ähnliche Formulierungen finden sich auch in Bescheiden des Bundesamtes und in den Entscheidungen von Gerichten wieder.

Auf der einen Seite ist dies sicherlich richtig und zeugt von einem gewissen Pragmatismus zu sagen, man prüft „Ernsthaftigkeit“. Denn natürlich ist es auch für Kirche verstehbar, wenn die zuständigen Stellen nicht durch asyltaktische Überlegungen getäuscht werden wollen.

Das Problem, dass dabei übersehen wird ist, dass es nicht nur um den einzelnen Asylbewerber oder die Bewerberin geht, die eine Konversion als möglichen Verfolgungsgrund vortragen, sondern auch um die Praxis der Kirche, die diese Menschen in die Gemeinschaft der Gläubigen aufnimmt. Denn eine sachliche Kompetenz in Glaubensfragen haben weltliche Stellen wie das Bundesamt oder die Gerichte nicht.

Einzig und allein die Schrankengrenze der Religionsfreiheit, also wenn diese mit anderen Rechten kollidiert, liegt in der Kompetenz der Rechtsprechung. Die Schrankengrenze ist allerdings bei der Frage nach einer möglichen Verfolgung aus religiösen Gründen in der Regel nicht berührt.

3. Zur Frage der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels:

3.1. Anmerkungen zur Erwachsenentaufe:

Die Taufe stellt für uns Evangelische eines der beiden Sakramente dar, die uns durch den Herrn der Kirche Jesus Christus geschenkt sind. In der KO der Ev. Kirche im Rheinland heißt es dazu: „Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften. Durch die Taufe wird der Täufling zum Glied am Leibe Christi berufen und seine Mitgliedschaft in der Kirche begründet.“⁵

Wichtig ist auch der Hinweis auf Art. 33 Abs.2 KO, wo es heißt: „Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde durch die Dienerinnen und Diener am Wort vollzogen.“ Das bedeutet, dass es von Ausnahmen abgesehen, keine eigenen Taufgottesdienste gibt, sondern die Taufe geschieht im normalen Sonntagsgottesdienst, weil der Täufling in die Gemeinde hinein getauft wird. Dieser Gedanke ist sicherlich in Hinblick auf die Anhörungen durch das Bundesamt und die Gerichte von Wichtigkeit, wenn es darum geht, dass die Betroffenen dort Zeugnis von ihrem Glauben ablegen.

Hinsichtlich der Taufe von Erwachsenen heißt es: „Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Ihre Taufe berechtigt zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.“⁶

Erwachsenentaufen finden nur bei Menschen statt, die nicht getauft sind bzw. einer christlichen Gemeinschaft angehören, die von uns nicht als christliche Kirche betrachtet wird. Ein Beispiel dafür sind die Zeugen Jehovas. - Will z.B. ein katholischer Christ der Ev. Kirche beitreten, wird dessen Taufe selbstverständlich anerkannt. Trotzdem wird es eine Unterweisung geben, bevor der Eintritt in unsere Kirche vorgenommen wird.

⁵ s. KO Art. 31 Abs 1 + 2

⁶ s. KO Art. 34 Abs. 3

Ebenso verhält es sich bei muslimischen Konvertiten. Vor der Taufe findet ein oft monatelanger Unterricht statt, in dem der oder die Betroffene im christlichen Glauben unterwiesen wird.

Ich selbst habe erst einmal eine muslimische Konvertitin aus dem Iran getauft. Wir haben im Unterricht über christliche Themen gesprochen, die ihr am Herzen lagen, und solche, die ich als unerlässlich ansah. Wir haben dabei oft biblische Texte betrachtet, wobei die Frau eine Bibel in farsi und ich meine Lutherbibel benutzte. Dabei brauchten wir allerdings eine Dolmetscherin, die half, die persischen Texte für mich zu übersetzen.

Und natürlich geht es dabei auch um die Prüfung der Ernsthaftigkeit des Anliegens des möglichen Konvertiten.

Dies ist gängige Praxis und glauben Sie mir, dass wir als Kirche über erhebliche Erfahrungen in diesem Bereich verfügen.

Ein Beispiel für eine solche Erwachsenentaufe und deren vorangegangener Unterweisung werden wir gleich von Pfarrer Messerschmidt aus Hamminkeln genauer hören.

Und selbstverständlich besteht die Möglichkeit, eine Taufe zu versagen. In § 19 Abs.1 Lebensordnungsgesetz der rheinischen Kirche heißt es: „Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Überzeugung, aus seelsorgerlichen Gründen den Vollzug einer Taufe zum Zeitpunkt des Taufbegehrens versagen zu müssen, so entscheidet das Presbyterium nach Rücksprache mit den Betroffenen.“

Sie werden verstehen, dass wir als Kirchen – und ich benutze bewusst den Plural!! – es mit einiger Befremdung betrachten, wenn weltliche Stellen Glaubensbefragungen durchführen oder auf andere Weise versuchen, die Glaubensüberzeugung festzustellen. An dieser Stelle können wir mit der katholischen Organisation „missio“ nur eindeutig feststellen: „Es fragt sich nur, ob die staatliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit aus sich heraus die Sachkompetenz hat, das Glaubenszeugnis daraufhin zu bewerten, ob der Zeugnisgebende wirklich aus Überzeugung Mitglied der ... Kirche ist. Die Bewertung, ob ein Zeugnis hinreichender Ausdruck christlichen Glaubens ist oder nicht, gehört zum Kernbereich der Kirchen und kann darum sachgerecht auch nur von Bevollmächtigten der Kirchen beantwortet werden. Für die Kirche ist die Vollständigkeit der Kenntnis aller Glaubensinhalte seitens ihrer Mitglieder nicht das entscheidende Kriterium für den Nachweis der christlichen Glaubenszugehörigkeit, sondern vielmehr das Bemühen, zusammen mit der Gemeinschaft der Gläubigen in der Nachfolge Christi vorwärts zu gehen.“⁷

In Konsequenz dessen ist ein Taufzeugnis so zu bewerten, dass die für Glaubensfragen einzig zuständige Stellen, nämlich die Kirchen, zu der Überzeugung gekommen sind, dass der oder die Betroffene den christlichen Glauben angenommen hat und somit in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen werden kann. Selbstverständlich muss es möglich sein, dies im Dialog mit Bundesamt und Gerichten **zu befragen**.

Insofern macht es auch Sinn, dass die taufenden Pfarrer und Pfarrerinnen viel stärker als es bisher geschieht, als Sachverständige gehört werden.

Doch wie sollen das Bundesamt und die Gerichte eine Konversion zum christlichen Glauben prüfen?

⁷ s. missio Nr. 26 „Asyl für Konvertiten“ S. 10

3.2. Ansätze für die Prüfung einer Konversion durch das Bundesamt und die Gerichte:

Welche Unsicherheiten in diesem Bereich existieren, macht für mich der Beschluss des hessischen Verwaltungsgerichtshofes v. 26.6.07 deutlich.⁸

Das Gericht stellt folgende Prüfkriterien auf: „Denn nur wenn verlässlich festgestellt werden kann, dass die Konversion auf einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht...“⁹

Ich meine, so kann man eine Entscheidungsfindung im Asylverfahren völlig überladen.

Wie schon dargelegt: es kann nicht die Aufgabe weltlicher Stellen sein, eine Überprüfung des christlichen Glaubens vorzunehmen, weil dies nicht ihre Sache ist. Insofern kann es weder eine Gewissensüberprüfung geben, noch eine Prüfung „einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben“, noch das Abfragen des Glaubensbekenntnisses oder bestimmter biblischer Inhalte.

Irreführend ist auch das Kriterium einer „identitätsprägenden festen Überzeugung“, womit wohl die christliche Identität gemeint ist. Es fällt auf, dass das Gericht dieses Kriterium auch nicht weiter definiert oder erläutert. Ich überblicke jedoch nicht, ob der Hessische VGH dies in anderen Urteilen oder Beschlüssen versucht hat.

Nur: man kommt bei einer Bestimmung des Begriffes Identität ganz schön ins Schwitzen. Der indische Nobelpreisträger Amartya Sen erläutert in seinem Buch: „Die Identitätsfalle – warum es keinen Krieg der Kulturen geben kann“, dass die Ausbildung einer Identität ein höchst komplexer Vorhang ist. Dazu gehören neben Religion und Kultur auch Kriterien wie Klasse, Geschlecht, Bildung, Beruf, Sprache, Kunst, Wissenschaft, Moral und Politik.

Allein diese Aufzählung zeigt schon: man gerät auf Irrwege, wenn man in einem Asylverfahren versucht, religiöse Identität zu definieren. Mal ganz abgesehen davon, was wir als Kirche dazu zu sagen hätten.

Nur um zu verdeutlichen, worum dabei geht: für Christen, die Muslime waren, kann ich es nicht so genau sagen, aber ich weiß von Christen, die in asiatischen Ländern leben, wie sie religiöse Vorstellungen, die dort gelebt werden, z.B. buddistische, mit ihrem christlichen Glauben verbinden. Oder ich habe in Gesprächen mit Menschen aus Brasilien erlebt, die traditionelle Vorstellungen wie den Ahnenkult – eine Vorstellung, die uns fremd ist – in ihren christlichen Glauben integrieren.

Oder denken wir daran, dass der Apostel Paulus, von dem uns das Neue Testament berichtet, in einer griechischen Umwelt missioniert hat und dabei vor dem Problem stand, diese Gedankenwelt erreichen zu müssen. Das hat zu einem grundlegenden Wandel des beginnenden Christentums geführt, welches ja einen jüdischen Hintergrund hatte. Dies hat Auswirkungen bis heute.

⁸ 8 UZ 1463/06.A

⁹ s. Beschluss S. 5

Das sind alles sehr sensible Prozesse, die man nicht so holzschnittartig behandeln kann, wie es der VGH Hessen tut.

Gehen wir einen Schritt weiter!

Es fällt in dem Beschluss des VGH weiter eine sehr merkwürdige Unterscheidung zwischen „innen“ und „außen“ auf. So formuliert das Gericht: „Das bedeutet allerdings nicht, dass die vom Kläger ... angesprochenen äußeren Umstände, wie die öffentliche Taufe, das vor Zeugen schriftlich und mündlich abgelegte Bekenntnis, dem Islam zu entsagen und Mohammed sei kein Prophet, und wie der regelmäßige Besuch von Gottesdiensten und Bibelkreisen, für die Verfolgungsgefährdung völlig irrelevant sind.“¹⁰

Diese Unterscheidung ist höchst fragwürdig und setzt die Bedeutung der Taufe als auch des öffentlichen Gottesdienstes in völlig sachfremder Weise herab. Wie ich im Grunde bereits dargelegt habe, ist die Taufe kein „äußerer Vorgang“.

Dies fußt auf einer Unterscheidung von „forum internum“ und „forum externum“, wie sie viele gerichtliche Entscheidungen durchzieht, auch wenn jetzt das sog. „forum externum“ neuerdings als prüfungsrelevant eingestuft wird.

Bundesamt und Gerichte sollen nach unserer Meinung pragmatisch vorgehen. D.h. darauf zu verzichten, irgendwelche wie geartete inneren Vorgänge prüfen zu wollen, sondern sich auf die sichtbare Welt beschränken.

Die Kriterien der „Ernsthaftigkeit“ und der vermuteten „Dauerhaftigkeit“ wie sie die 2. Kammer des VG Düsseldorf in mehreren Entscheidungen scheinbar ausschließlich¹¹ anwendet, sind völlig ausreichend.¹²

In vielen Entscheidungen, die ich gelesen habe, wird allerdings die Frage der Ernsthaftigkeit mit einer Glaubensprüfung in unzulässiger Art und Weise vermischt.

Man kann sich über die Gründe über den Glaubenswechsels informieren lassen und fragen, welche Konsequenzen dies im praktischen Alltag für die betroffene Person hat. Da die Taufe wie zuvor gesagt, in die Gemeinde hin geschieht, kann man fragen, welche Aktivitäten die Person in der Gemeinde entfaltet.

Man sollte jedoch nicht übersehen, dass es Christen gibt, denen die Angebote ihrer Kirche nicht so zusagen. Diese kann man fragen, wie sie ihren Glauben im Alltag, in der Familie oder im Beruf leben.

Die zuständigen Stellen sollten jedoch nicht erwarten, dass die betroffene Person von ihrem Glauben her Antworten auf alle sich möglicherweise stellenden Fragen hat.

10 s. Beschluss S. 6

11 **ich muss diese Einschränkung machen, weil mir die Verhandlungsprotokolle nicht vorliegen.**

12 s. Urteile v. 15.8. und 29.8.06 (2 K 2682/06A und 2 K 3001/06.A 9, sowie zuletzt Urteil v. 25.3.08 (2 K 1706/07.A)

Und berücksichtigen Sie bitte auch, das Glauben immer einem Wandel und auch Zweifeln unterworfen ist. Gerade zu letzterem gibt es in der Bibel sehr beeindruckende Beispiele.¹³

Sehr befremdlich mutet es einen Kirchenmenschen wie mich an, wenn in Urteilen und Bescheiden auf die umfangreiche Missionstätigkeit in einem bestimmten Sinne abgehoben wird und die Betroffenen darlegen, wie viele Menschen sie zum christlichen Glauben gebracht haben.

Denn nach evangelischem Verständnis leben Christen allein aus der Gnade Gottes, die in der Konsequenz gute Werke zwar hervorbringt. Ursache und Wirkung dürfen allerdings nicht wechselt werden!

Ich kann zwar verstehen, dass diese Frage in Hinblick auf das Wirken evangelikaler Gruppen im Iran gestellt wird.

Das dahinterstehende Verständnis von Mission ist für uns jedoch nur eines unter mehreren wie ich im Folgenden aufzeigen möchte.

3.3. Zur Frage des missionarischen Auftrages der Kirche.

Die Synode der Ev. Kirche in Deutschland hat auf ihrer Tagung im November 1999 das Schwerpunktthema: „Reden von Gott in der Welt – der missionarische Auftrag der Kirche an der Schwelle zum 3. Jahrtausend“ behandelt. In einer „Kundgebung“ – wie das bei uns so schön heißt – wurden viele wichtige Aspekte zusammengetragen. Ich kann dies hier nicht alles wiedergeben, denn das würde unser Thema sprengen. Vielmehr wähle ich bewusst einige Aspekte aus, die mir für unsere Diskussion wichtig zu sein scheinen.

Grundlegend wurde in Leipzig festgestellt: „Wir werden dem missionarischen Auftrag nur gerecht, wenn wir eine Vielfalt der Wege und Konzepte bejahen.“¹⁴

Ein erstes Verständnis: „Mission geschieht nicht um der Kirche willen. Die Kirche ist hineingenommen in die Mission Gottes. Wir haben den Auftrag, Menschen die Augen zu öffnen für die Wahrheit und die Schönheit der christlichen Botschaft. Wir wollen sie dafür gewinnen, dass sie sich in Freiheit an Jesus Christus binden und sich zur Kirche als der Gemeinschaft der Glaubenden halten. Diese Bindung geschieht grundlegend in der Taufe... Eine Kirche, die Kinder tauft, ist dazu verpflichtet, zum persönlichen Glauben hinzuführen....Der Leib Christi soll wachsen. Darum wollen die Kirchen Mitglieder gewinnen. Dafür setzen wir uns kräftig ein.“¹⁵

Ein zweites Verständnis: „Gott hat uns ins Leben gerufen. Wir sind von Gott gewollt..... Gott hat uns mit Würde und Ehre ausgestattet. Wir müssen sie uns nicht erst durch eigene Anstrengung verdienen. Keine Macht der Welt kann sie uns absprechen...Auch wenn wir scheitern, verlässt er uns nicht, er bleibt uns nah auf den schweren Wegstrecken unseres Lebens.... Eine Kirche, die diese Botschaft weitergibt, fördert eine Kultur der Bejahung. Niemand muss sich dafür rechtfertigen, dass er oder sie da ist. Leistungen sind wichtig, sie stärken das Selbstbewusstsein und fördern das Wohl aller, doch an ihnen entscheidet sich nicht, ob das Leben gelingt.“¹⁶

13 so der Prophet Jeremia

14 s. Punkt IV, 1 zweiter Absatz

15 s. Punkt II, 1 erster und zweiter Absatz

16 s. Punkt I, 4.+5 Absatz

Dieses Verständnis von Mission hat eine gesellschaftskritische Komponente, indem überzogene Leistungsansprüche kritisiert werden. Das hat viel mit der reformatorischen Erkenntnis von Martin Luther zu tun.

Ein drittes Verständnis: „Gott gibt uns nie auf. Er kennt keine hoffnungslosen Fälle. Er hält seinen Geschöpfen die Treue, auch wenn sie sich von ihm abwenden und die Werke seiner Schöpfung missachten und schädigen.... In ihm (Jesus Christus, G. Greiner) hat Gott die Situation menschlicher Sünde und Ungerechtigkeit geteilt, bis zum Tod am Kreuz.... Eine Kirche, die diese Botschaft weitergibt, fördert eine Kultur der Wahrhaftigkeit und Achtsamkeit. Sie ermutigt Menschen und Gemeinschaften, sich zur eigenen Schuld zu bekennen und gerade damit auf die Verantwortlichkeit für Unrecht und Elend hinzuweisen... Die Bitte um Erlösung von dem Bösen befreit dazu, dem Bösen schon jetzt nach Kräften die Stirn zu bieten. Eine Kirche, die diese Botschaft weitergibt, misst politische und gesellschaftliche Strukturen an der Perspektive der Verlierer. Sie leiht denen eine Stimme, die keine Lobby haben.“¹⁷

Ich nehme an, dass Sie jetzt etwas überrascht sind über diese Aussagen, denn das heißt nichts Anderes, als dass eine missionierende Kirche immer eine politische Kirche ist in dem Sinn, dass sie sich an die Seite der Ohnmächtigen stellt.

Ein viertes Verständnis von Mission. „Andere wollen sich nicht mehr auf eine bestimmte, vorgegebene Glaubensüberzeugung einlassen, sondern ihre ‚Religion‘ aus unterschiedlichen Elementen selbst zusammenstellen.... Wir suchen den Dialog mit diesen Menschen – auch weil wir wissen wollen, ob sie Anliegen vertreten, die in unserer Kirche vernachlässigt werden.“¹⁸

Mission hat also ein dialogisches Element. Davon werden wir bei Pfarrer Messerschmidt gleich mehr hören.

Und zuletzt: was ist mit der Diakonie der Kirche, der ich als Flüchtlingspfarrer angehöre? Von der Diakonie heißt es: „Diakonie und Mission stehen in einem engen Zusammenhang. Die Diakonie hat teil am Auftrag der Kirche, die Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes auszurichten und zum Glauben an Jesus Christus einzuladen. Die Menschen, denen wir mit Taten der Nächstenliebe helfen, brauchen ebenso Worte des Trostes, des Zuspruchs und der Ermutigung.“¹⁹

Ich habe Ihnen nunmehr fünf verschiedene Verständnisse von Mission vorgetragen, wie sie in unserer Kirche vorkommen ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

Was in der Rechtsprechung zur Frage der Konversion auffällt ist, dass nur das erste Verständnis von Mission eine Rolle spielt, also die Frage, andere Menschen in der Weise vom christlichen Glauben zu überzeugen, dass diese sich taufen lassen.

Ich halte dies aus kirchlicher Sicht für ein Problem. Wieder stellt sich die Frage nach der Sachkompetenz weltlicher Stellen in theologischen Fragen. Und wieder kann ich Sie nur einladen, die Sachkompetenz der Kirche zu Rate zu ziehen, um zu einer sachgemäßen Entscheidung zu kommen.

17 s. Punkt I, 7.+8 Absatz

18 s. Punkt II, 2, 2. Absatz

19 s. Punkt IV,2 , 4. Absatz

4. Schluss:

Ich komme zum Ende meiner Ausführungen. Wir sind einen weiten Weg miteinander gegangen. Ich hoffe, dass Sie nicht das Gefühl haben, dass wir von der Kirche mit der moralischen Keule kommen, sondern dass Sie unsere Ihnen vielleicht etwas fremd anmutenden Ansichten zumindest als fundiert, nachdenkenswert und auch mit einer guten Sachkenntnis in asylrechtlichen Fragestellungen versehen betrachten. Denn wie sollten wir auch sonst miteinander in einen vernünftigen Dialog kommen?

Manches von dem, was wir fordern, wird ja auch bereits in geltendes Recht umgesetzt. Ohne dass ich mich in der Lage sehe, die meisten Entscheidungen bei Bundesamt und Gerichten zu überblicken, wird die Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst z.B. beim VG Düsseldorf als wichtiges Entscheidungskriterium einer Asylentscheidung anerkannt. Ich verweise auf die schon erwähnten Urteile v. 15.8.06 (2 K 2682/06) , v. 29.8.06 (2 K 3001/06) und v. 25.3.08 (2 K 1706/07.A). Andere Gerichte sehen das genauso. ²⁰

Auch das OVG des Saarlands ²¹ ist der Auffassung, dass es für evangelische Christen außer Frage steht, dass der Besuch öffentlicher Gottesdienste nach dem Selbstverständnis der evangelischen Kirche zum Glaubensleben gehört. Es geht sogar noch einen Schritt weiter, wenn es festhält: „Der Schutzbereich des Art. 10 Abs.1 b RL richtet sich gerade gegen staatliche Einschränkungen der Religionsfreiheit, was es verbietet, ihn nach dem zu bestimmen, was einzelne Staaten nach ihrer bisherigen Praxis an religiösen Freiheiten und damit an religiösem Selbstverständnis religiöser Minderheiten zugelassen haben.“ ²²

Das Urteil bleibt aber widersprüchlich, weil es ähnlich wie der Hessische VGH eine nicht weiter begründete „religiöse Identität“ postuliert und daraus im Einzelfall eine Überprüfung des Glaubens vornimmt, die ihm nicht zusteht. Auch wird die Taufe, wiederum wie beim Hessischen VGH, zum „äußeren Vorgang“ degradiert.

Richter Harald Meyer vom VG Braunschweig kommt in einem Vortrag, den er bei einem Symposium gehalten hat, das am 23./24.06.08 in Berlin stattfand, zu dem erfreulichen Ergebnis: „Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass in der obergerichtlichen Rechtsprechung an der höchstrichterlichen Rechtsprechung des „forum internum“ nicht mehr festgehalten wird.“

Wie Sie wissen, wird demnächst das BuVerwG grundsätzlich entscheiden, wie die neue Definition von Religion in der Qualifikationsrichtlinie zu verstehen ist. Mit Beschluss v. 6.3.08 hat es die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. ²³

Wir dürfen gespannt sein, wie das BuVerwG die Fragen beurteilt, über die wir heute ins Gespräch kommen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dinslaken, den 21.08.08

²⁰ z.B. VG Karlsruhe, Urteil v. 19.10.06 (A 6 K 10463/04)

²¹ Urteil v. 26.6.07 (1 A 222/07), abgedruckt in Info AusIR 4/2208, S. 183ff

²² a.a.O. S. 188

²³ 10 B 5.08